

Sämtliche weiteren Ausgabebedingungen werden durch den Verwaltungsrat in einem Reglement festgelegt. Jeweilige Inhaber von Optionsrechten sind zur Zeichnung von neuen Aktien berechtigt. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist bezüglich des gesamten bedingten Kapitals vollständig ausgeschlossen.

4.7 Statutenänderung

Unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Kapitalerhöhung der Tranche A und der Tranche B gemäss Ziff. 4.2 und Ziff. 4.3 im Umfang von insgesamt mindestens CHF 268 706 303.00 vollzogen hat (Eintrag der Kapitalerhöhung in das Tagesregister mit Genehmigung des EHRA), ist die Reduktion des Nennwertes in den Statuten abzubilden und die maximal mögliche Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates von neun auf sieben zu reduzieren. Deshalb sind Art. 11 a Abs. 1, Art. 11 b, Art. 16 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 wie folgt anzupassen. Im Rahmen der Anpassung von Art. 11 a Abs. 1 und Art. 11 b der Statuten wird zudem die Anzahl der höchstens auszugebenden Namenaktien so erhöht, dass im Rahmen der bedingten Kapitalerhöhung gemäss diesen Artikeln insgesamt der gleiche Maximalbetrag an Aktienkapital geschaffen werden kann wie vor Fassung der Beschlüsse gemäss diesem Traktandum 4.

Aktuelle Fassung

Art. 11 a Abs. 1

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch Ausgabe von höchstens 2 000 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 20.00 im Maximalbetrag von CHF 40 000 000.– erhöht durch Ausübung von Options- und Wandelrechten, welche in Verbindung mit Anleiheobligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt worden sind. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Optionsscheinen und/oder Wandelanleihen berechtigt.

Art. 11 b

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre durch Ausgabe von höchstens 360 000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 20.– um höchstens CHF 7 200 000.– durch Ausübung von Optionsrechten erhöht, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften im Rahmen eines durch den Verwaltungsrat zu genehmigenden Beteiligungsplanes eingeräumt werden. Die Ausgabe von Aktien unter dem Börsenpreis ist zulässig. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 16 Abs. 1

Je CHF 20.– Nennwert geben eine Stimme. Die Rechte an den Aktien sind unteilbar. Das Stimmrecht und die übrigen Mitgliedschaftsrechte können nur von den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären oder Nutzniessern geltend gemacht werden. Vorbehalten bleiben die gesetzliche Vertretung sowie nach Massgabe der Statuten die rechtsgeschäftliche Stellvertretung. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre, die an dem vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag im Aktienbuch eingetragen sind.

Art. 20 Abs. 1

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei, maximal neun Mitgliedern.

5. Anpassung der Statuten an das Bucheffektengesetz

Der Verwaltungsrat beantragt für die Umsetzung des Bucheffektengesetzes folgende zusätzlichen Anpassungen der Statuten:

Aktuelle Fassung

Art. 5

Aufgeschobener Titeldruck

Die Gesellschaft kann auf Druck und Auslieferung von Aktientiteln verzichten und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Titel, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit kostenlos den Druck und die Auslieferung von Titeln für seine Aktien verlangen, und die Gesellschaft kann jederzeit nicht verurkundete Aktien ausdrucken.

Nicht verurkundete Aktien, einschliesslich daraus entspringende, nicht verurkundete Rechte, können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Das Recht auf den Titel geht mit der rechtsgültigen Zession auch ohne Zustimmung der Gesellschaft auf den Erwerber über. Die Gesellschaft kann der Bank, bei welcher der Aktionär die abgetretenen Aktien buchmässig führen lässt, von der Zession Mitteilung machen.

Antrag des Verwaltungsrates (mit Änderungen gegenüber aktueller Fassung)

Art. 11 a Abs. 1

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch Ausgabe von höchstens 2 000 000 40 000 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 20.– im Maximalbetrag von CHF 40 000 000.– erhöht durch Ausübung von Options- und Wandelrechten, welche in Verbindung mit Anleiheobligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt worden sind. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Optionsscheinen und/oder Wandelanleihen berechtigt.

Art. 11 b

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre durch Ausgabe von höchstens 360 000 7 200 000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 20.– um höchstens CHF 7 200 000.– durch Ausübung von Optionsrechten erhöht, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften im Rahmen eines durch den Verwaltungsrat zu genehmigenden Beteiligungsplanes eingeräumt werden. Die Ausgabe von Aktien unter dem Börsenpreis ist zulässig. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 16 Abs. 1

Je CHF 20.– Nennwert geben eine Stimme. Die Rechte an den Aktien sind unteilbar. Das Stimmrecht und die übrigen Mitgliedschaftsrechte können nur von den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären oder Nutzniessern geltend gemacht werden. Vorbehalten bleiben die gesetzliche Vertretung sowie nach Massgabe der Statuten die rechtsgeschäftliche Stellvertretung. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre, die an dem vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag im Aktienbuch eingetragen sind.

Art. 20 Abs. 1

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei, maximal neun sieben Mitgliedern.

Antrag des Verwaltungsrates (mit Änderungen gegenüber aktueller Fassung)

Art. 5

Aufgeschobener Titeldruck

Die Gesellschaft kann über einzelne oder alle Aktien Aktientitel (Einzel- oder Globalurkunden, Zertifikate) drucken und ausliefern oder aber auf Druck und Auslieferung von Aktientiteln verzichten, und Aktientitel tragen die faksimilierte Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats. Die Gesellschaft kann, mit der Zustimmung des Aktionärs, ausgegebene Titel, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit kostenlos den Druck und die Auslieferung von Titeln für seine Aktien verlangen, und die Gesellschaft kann jederzeit nicht verurkundete Aktien ausdrucken.

[aufgehoben]

Aktuelle Fassung

Art. 5 (Fortsetzung)

Nicht verurkundete Aktien und die daraus entspringenden Vermögensrechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher sie der Aktionär buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich. Der Anspruch auf Auslieferung des Titels kann auf die pfandnehmende Bank übertragen werden. Im übrigen setzt die Verpfändung von Aktien zu ihrer Gültigkeit zwingend die Übergabe des abgetretenen Aktientitels voraus.

Art. 6

Wertrechte

Nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Bucheffekten kann die Gesellschaft jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre neue Aktien als Wertrechte ausgeben oder Aktien mit aufgeschobenem Titeldruck bzw. Globalurkunden oder sammelverwahrte Aktientitel, die einem einzigen Aufbewahrer anvertraut sind, durch Wertrechte im Sinne des Bundesgesetzes über Bucheffekten ersetzen. Die Gesellschaft führt über die von ihr ausgegebenen Wertrechte ein Buch. Der Eintrag im Wertrechtbuch ersetzt die Eintragung im Aktienbuch nicht. Die Gesellschaft kann die Wertrechte jederzeit ohne Zustimmung der Aktionäre in Aktientitel, Globalurkunden oder sammelverwahrte Wertpapiere umwandeln. Die Kosten der Umwandlung trägt die Gesellschaft.

Art. 7

Aktientitel und -zertifikate

Die Gesellschaft kann für die Aktien Einzeltitle oder für eine Mehrzahl von Aktien Zertifikate ausgeben. Zertifikate können jederzeit gegen kleinere Zertifikate oder die entsprechende Anzahl Einzeltitle umgetauscht werden. Aktientitel bzw. Zertifikate tragen die faksimilierte Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

6. Wahlen in den Verwaltungsrat

6.1 Wahlen in den Verwaltungsrat mit Wirkung ab Inkrafttreten der Sanierungsmassnahmen gemäss der Abstimmung zum Traktandum 4

Mit der Generalversammlung vom 18. Mai 2010 läuft die Amtszeit sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates ab. Es ist unabdingbarer Bestandteil der benötigten Sanierungsmassnahmen, dass der Verwaltungsrat ab Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen bis auf Weiteres aus mehrheitlich von den die Gesellschaft kontrollierenden Aktionären unabhängigen Mitgliedern bestehen soll. Folgende, gemäss dieser Ziffer 6.1 vom Verwaltungsrat zur Wahl vorgeschlagenen Personen haben gegenüber der Gesellschaft schriftlich ihre Unabhängigkeit erklärt: Herr Kurt J. Hausheer und Herr Hans Ziegler.

Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden Personen als Mitglieder des Verwaltungsrats zu wählen, wobei die Rechtswirksamkeit der Wahl unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 4 im Umfang von insgesamt mindestens CHF 268 706 303.00 vollzogen hat (Eintrag der Kapitalerhöhung in das Tagesregister mit Genehmigung des EHRA): Herr Vladimir Kuznetsov, Herr Kurt J. Hausheer, Dr. Urs A. Meyer, Herr Carl Stadelhofer und Herr Hans Ziegler.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, im Rahmen dieses Traktandums, die Wahl von zwei zusätzlichen unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsrats zu beantragen, wobei auch die Rechtswirksamkeit der Wahl dieser Mitglieder des Verwaltungsrats unter der gleichen, im vorstehenden Absatz genannten, aufschiebenden Bedingung stehen wird. Allfällige Nominierungen werden vor der Generalversammlung vom 18. Mai 2010 über die Presse und auf der Website der Gesellschaft (www.oerikon.com/gv) bekannt gegeben.

6.2 Wahlen in den Verwaltungsrat mit Wirkung ab der Generalversammlung vom 18. Mai 2010

Mit der Generalversammlung vom 18. Mai 2010 läuft die Amtszeit sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates ab. Da die Rechtswirksamkeit der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäss Ziff. 6.1 aufschiebend bedingt ist und damit erst rechtskräftig wird, wenn der Verwaltungsrat die Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 4 im Umfang von insgesamt mindestens CHF 268 706 303.00 vollzogen hat (Eintrag der Kapitalerhöhung in das Tagesregister mit Genehmigung des EHRA), muss die Generalversammlung für (mindestens) diese Zwischenphase bis zu jenem Zeitpunkt einen Verwaltungsrat wählen. Der Verwaltungsrat beantragt deshalb, die bestehenden Mitglieder des Verwaltungsrats, die Herren Vladimir Kuznetsov, Kurt J. Hausheer, Dr. Urs A. Meyer, Carl Stadelhofer und Hans Ziegler, für diese Zwischenphase wiederzuwählen.

7. Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der KPMG AG, Zürich, als Revisionsstelle der Gesellschaft für eine Amtsdauer von einem Jahr.